



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 2. August 2023

Nummer 30

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „MITwärts“ Stiftung für das Miteinander von Generationen	703
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Ortrand und Senftenberg“	703
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie)	703
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen in 19357 Karstädt ...	720
Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt ...	722
Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben	723
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 17291 Schenkenberg	725
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Munitionsdelaborierung in 15907 Lübben (Spreewald)	726
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg: „L 902 - Ersatz der Brücke über die Wublitz bei Grube und Leest“	728
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming	729

Inhalt	Seite
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung vom 13. April 2018	731
Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2022	737
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	
Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	738
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	741
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	742

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „MITwärts“ Stiftung für das Miteinander von Generationen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 10. Juli 2023

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „MITwärts“ Stiftung für das Miteinander von Generationen mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist es, neue Impulse für bürgerliches Engagement zum gesellschaftlichen Zusammenwirken zu fördern, primär im Bereich von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenarbeit (in Anlehnung an §§ 52 ff. der Abgabenordnung [AO]).

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 10. Juli 2023 erteilt.

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Ortrand und Senftenberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 11. Juli 2023

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Ortrand und Senftenberg“ vom 10. September 2020 (ABl. S. 918) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 10. September 2024 verlängert.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie)

Vom 12. Juni 2023

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), des Nationalen Strategieplans für die 1. und die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer EL-0703) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.

1.2 Beihilferechtliche Vorbemerkungen

1.2.1 Die nach Nummer A.1.1 bis Nummer D.1.1 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

1.2.2 Die nach Nummer D.1.2.1 (Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Kulturinstitutionen und des Erhalts von Kulturerbe) dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar

- und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
- 1.2.3 Die nach Nummer D.1.2.2 (Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen) dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
- 1.2.4 Die nach Nummer D.1.2.3 (Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau sonstiger Infrastrukturen) dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
- 1.2.5 Die nach der Nummer D.1.3 (beihilferelevante Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft) dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 19 b AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
- 1.3 Vergaberechtliche Vorschriften
- In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) zu § 44 LHO.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben vorab erfolgt. Leistungen von öffentlich beliebten Stellen und solche auf der Basis von Gebührenordnungen sind nach leistungsbezogenen Zuschlagskriterien zu vergeben.
- 1.4 Projektauswahl
- Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des GAP-Strategieplans in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie).
- Die Projektauswahl erfolgt durch die jeweilige lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der in der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegten Auswahlkriterien.
- 1.5 Zweck der Förderung
- LEADER¹ soll als wesentlicher Entwicklungsansatz der ländlichen Entwicklung nachhaltig Impulse verleihen. Bei umfassender Beteiligung der Akteure vor Ort ist ein möglichst großer Beitrag für einen erfolgreichen Umgang mit den Herausforderungen der Entwicklung im ländlichen Raum zu leisten.
- Im Vordergrund steht die Weiterentwicklung der ländlichen Regionen unter Berücksichtigung ihrer Potenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume. Die Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist übergeordnete Zielstellung.
- 1.6 Anspruch auf Förderung
- Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage regionaler Entwicklungsstrategien (RES) (Teil II A)
- 2.2 Umsetzung von nicht-investiven (immateriellen) Vorhaben im Rahmen der RES (Teil II B)
- 2.3 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen im Rahmen der RES (Teil II C)
- 2.4 Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der RES (Teil II D)
- 2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Erwerb von Immobilien,
- 2.5.2 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),
- 2.5.3 Kosten des laufenden Betriebs und Unterhaltungskosten,
- 2.5.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,

¹ „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft).

- 2.5.5 Buchführungskosten, Leasingkosten, Kosten für Mietkauf, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen sowie gewährte Skonti,
- 2.5.6 Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, außer für Vorhaben nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement),
- 2.5.7 Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- 2.5.8 Umsatzsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die - auch anteilig - nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt sind beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3 werden. Das betrifft auch die Umsatzsteuer für pauschalierende Unternehmen nach § 24 UStG und wenn von den Ausnahmeregelungen des Umsatzsteuerrechts (zum Beispiel Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG) Gebrauch gemacht wird.
- 2.5.9 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- 2.5.10 Ersatzbeschaffungen.
- 3 Zuwendungsempfängende**
- Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 erfolgt grundsätzlich in der für den ELER definierten Gebietskulisse „ländlicher Raum Brandenburg“² sowie in der Gebietskulisse der jeweiligen LEADER-Region.
- 4.2 Das Vorhaben trägt zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060, bei.
- 4.3 Grundlage für die Förderung eines Vorhabens ist ein positiver Beschluss der lokalen Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der genehmigten RES. Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 ist vor der Antragstellung ein positives Votum der LAG im Rahmen des Projektauswahlverfahrens der LAG einzuholen.
- 4.4 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4: Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
- 5.4.2 Die Zuwendung je Einzelvorhaben darf nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der LAG betragen. Das gilt nicht für Vorhaben nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement).
- 5.4.3 Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch zweckgebundene Mittel Dritter dargestellt werden, bei Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts darf es sich bei diesen Mitteln nur um Mittel anderer öffentlicher Stellen handeln, die keine Mittel der Europäischen Union sind. Hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, reduzieren die Zuwendung.
- 5.4.4 Zuwendungen werden abweichend von § 44 LHO nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 10 000 Euro und bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts 5 000 Euro nicht unterschreitet (Bagatellgrenze).
- 5.4.5 Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind förderfähig, wenn diese **ab dem 1. Januar 2023** entstanden sind.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.
- 6.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.3 Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten und einzuhalten, sofern und soweit sie beim vorliegenden Vorhaben anzuwenden sind.
- 6.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die
- geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
 - geförderten Maschinen, Anlagen, Geräte und Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,

² Aktuelle Informationen zur Gebietskulisse sind unter [LEADER | MLUK \(brandenburg.de\)](https://www.brandenburg.de) verfügbar.

- geförderte Hard- und Software für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

nach Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der oder des Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Zweckzweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

- 6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei dieser oder diesem zu prüfen.
- 6.6 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER einzuhalten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

Teil II Spezifische Regelungen

A Regionalmanagement nach Teil I Nummer 2.1

A.1 Gegenstand der Förderung

- A.1.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategien.
- A.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- A.1.2.1 Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- A.1.2.2 einzelbetriebliche Beratung,
- A.1.2.3 Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie förderfähigen Vorhaben stehen.

A.2 Zuwendungsempfangende

Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum (LAG)

A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- A.3.1 Die Aufgaben eines Regionalmanagements sind durch Angestellte der lokalen Aktionsgruppe oder durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.
- A.3.2 Das Regionalmanagement ist mit mindestens 2,0 Vollzeitäquivalenten zu besetzen.

A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- A.4.1 Bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- A.4.2 Die Gesamtzusammenfassungen für das Regionalmanagement in der geltenden Förderperiode dürfen 25 Prozent des zugewiesenen LEADER-Budgets der jeweiligen LAG nicht überschreiten.
- A.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung des Regionalmanagements wie

- Personalkosten,
- Sachkosten einschließlich Honorarkosten und
- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten (gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115),

insbesondere Ausgaben für

- Entwicklungs- und Projektmanagement,
- Unterstützung von Projektträgern und Interessierten,
- Finanz- und Fördermittelmanagement,
- Prozesssteuerung, Moderation, Förderung der Kommunikation zwischen Beteiligten,
- Unterstützung von Gremien der LAG, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen, und für
- Öffentlichkeitsarbeit.

A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- A.5.1 Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure in den lokalen Aktionsgruppen ist ein jährlicher Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen und bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat „Ländliche Entwicklung“ vorzulegen.
- A.5.2 Bei der Förderung von Publikationen dürfen diese erst veröffentlicht werden, nachdem die Bewilligungsbehörde zugestimmt hat.

B Umsetzung von nicht-investiven (immateriellen) Vorhaben im Rahmen der RES nach Teil I Nummer 2.2

B.1 Gegenstand der Förderung

- B.1.1 Vernetzungs- und Informationsaktivitäten (inklusive softwaregestützter Lösungen),

B.1.2 Machbarkeitsstudien und lokale Konzepte.

B.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

B.1.3.1 Personalausgaben für bereits vertraglich gebundenes Personal,

B.1.3.2 Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie förderfähigen Vorhaben stehen,

B.1.3.3 Schulungsvorhaben, die Teile von Programmen und Ausbildungsgängen im Primär-, Sekundärbereich oder höheren Bereichen sind,

B.1.3.4 Vorhaben für eigenwirtschaftliche Zwecke sowie Vorhaben ausschließlich zugunsten eines Unternehmens oder einer vorab bestimmbareren Unternehmensgruppe, welche ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Durchführung haben und in Bezug auf diese individualisiert sind,

B.1.3.5 Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen und zur Förderung des Umweltbewusstseins,

B.1.3.6 Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte für Natura 2000-Gebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete.

B.2 Zuwendungsempfängende

B.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

B.2.2 lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum (LAG),

B.2.3 eingetragene Vereine,

B.2.4 sonstige gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und öffentlichen Rechts.

B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1

B.3.1.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei Informationsveranstaltungen beträgt acht Personen.

B.3.1.2 Es ist der Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation³ der oder des Antragstellenden beziehungsweise der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich.

B.3.1.3 Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, aus dem ersichtlich ist, welche Zielgruppe mit welchen methodisch-didaktischen Grundsätzen durch das beantragte Vorhaben erreicht werden soll. Das Konzept muss unter

anderem darlegen, wie das Ziel der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erreicht und welche Methodenwahl angewandt werden soll. Zudem muss das Konzept die Inhalte und Kompetenzen, die vermittelt werden sollen, sowie den Terminplan enthalten.

B.3.1.4 Bei Vorhaben mit Veranstaltungen ist dem Antrag ein Veranstaltungskalender mit Angaben zur Anzahl der geplanten Aktivitäten und der Nennung des Handlungsschwerpunktes/Themenfeldes beizufügen.

B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

B.4.1 Bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe des Fördersatzes sowie die maximale Höhe der Zuwendung wird von der LAG festgelegt.

B.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern B.1.1 bis B.1.2 wie folgt:

- bei Zuwendungsempfängenden nach den Nummern B.2.1, B.2.3 und B.2.4

- Sachkosten einschließlich Honorarkosten,

- bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer B.2.2

- Personalkosten für eine Dauer von maximal drei Jahren und unter der Voraussetzung, dass vorab eine öffentliche Stellenausschreibung erfolgt ist,

- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115,

- Sachkosten einschließlich Honorarkosten.

B.4.3 Für Vorhaben nach der Nummer B.1.1 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden. In dem Zusammenhang werden hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe von der Zuwendung abgezogen.

B.4.4 Tagessätze für Honorare werden grundsätzlich für höchstens acht volle Stunden anerkannt.

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B.5.1 Konzepte zur gemeindlichen Entwicklung sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der vorgesehene Abstimmungsprozess ist mit der Antragstellung darzustellen.

B.5.2 Bei allen Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen. Veranstaltungstermine beziehungsweise Terminänderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich vor Durchführung mitzuteilen, um die Möglichkeit einer Teilnahme an der Veranstaltung für Kontrollzwecke zu gewährleisten.

³ Nachweis zum Beispiel durch Berufs- und/oder Studienabschlüsse, Fortbildungsnachweise, Referenzen, langjährige Erfahrungen.

B.5.3 Bei der Förderung von Publikationen dürfen diese erst veröffentlicht werden, nachdem die Bewilligungsbehörde zugestimmt hat.

C Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen gemäß Teil I Nummer 2.3

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen,

C.1.2 nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen.

C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

C.1.3.1 Aktivitäten gemäß Nummer C.1.1, die von Beginn bis zum Abschluss länger als zwölf Monate dauern,

C.1.3.2 Kooperationsvorhaben, die dem alleinigen Austausch von Erfahrungen und Informationen dienen,

C.1.3.3 Investitionen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes,

C.1.3.4 Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.

C.2 Zuwendungsempfängende

C.2.1 Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren im ländlichen Raum (LAG).

C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

C.3.1 Für Vorhaben nach Nummer C.1.1:

Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung.

C.3.2 Für Vorhaben nach Nummer C.1.2:

Vorlage einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung wie unter anderem Finanzierung, Aufgabenteilung, Inhalte und Ziele beschreibt.

Für gebietsübergreifende, überregionale und/oder transnationale Kooperationen gilt:

- In der Kooperationsvereinbarung der beteiligten LAG beziehungsweise sonstigen von der regionalen Verwaltungsbehörde zulässigen LEADER-ähnlichen Gruppen oder Regionen (im Folgenden nur LAG genannt) ist eine federführende LAG festzulegen.
- Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.

- Bei nicht teilbaren Vorhaben in überregionalen und transnationalen Kooperationen ist die für die federführende LAG zuständige Bewilligungsbehörde für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Bewilligungsbehörde werden von den nicht federführenden, beteiligten anderen Bewilligungsbehörden auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt. Sofern die Förderung des nicht teilbaren Vorhabens aus mehreren EU-Fonds erfolgt, stimmen sich die jeweiligen zuständigen Stellen direkt ab.

C.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

C.4.1 Bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Aufwendungen von Zuwendungsempfängenden aus dem Land Brandenburg).

Die Höhe des Fördersatzes sowie die maximale Höhe der Zuwendung wird von der federführenden LAG festgelegt.

C.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern C.1.1 und C.1.2.

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.1 umfassen insbesondere Reisekosten, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher, Kosten für Machbarkeitsstudien.

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.2 umfassen insbesondere

- Sachkosten einschließlich Honorarkosten,
- anteilige Personalkosten,
- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten (gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115),
- Ausgaben für Studien, Konzepte, Veranstaltungen, Planung, Betreuung sowie
- materielle Investitionen.

C.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

C.5.1 Bei allen Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen. Veranstaltungstermine beziehungsweise Terminänderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich vor Durchführung mitzuteilen, um die Möglichkeit einer Teilnahme an der Veranstaltung für Kontrollzwecke zu gewährleisten.

C.5.2 Bei der Förderung von Publikationen dürfen diese erst veröffentlicht werden, nachdem die Bewilligungsbehörde zugestimmt hat.

D Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der RES nach Teil I Nummer 2.4

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung

D.1.1.1 Investitionsvorhaben kommunaler Antragstellender zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau der innerörtlichen kommunalen Infrastruktur inklusive Freiflächen, Gewässer und Ortsränder,

D.1.1.2 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau der touristischen öffentlichen Infrastruktur,

D.1.1.3 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von Mehrfunktionshäusern, Sport-/Freizeiteinrichtungen und dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen ohne überregionale Bedeutung,

D.1.1.4 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen,

D.1.1.5 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von sozialen Einrichtungen,

D.1.1.6 Investitionsvorhaben für die Erhaltung von Kulturerbe und zur Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von ortsbildprägenden Gebäuden und baulichen Anlagen,

D.1.1.7 Abriss oder Teilabbriss im Innenbereich bei Vorhaben kommunaler Antragstellender,

D.1.1.8 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur außerhalb von Siedlungsgebieten einschließlich Straßen und Wege sowie der entsprechenden Begleitmaßnahmen.

D.1.2 Beihilferelevante Vorhaben mit überregionaler Bedeutung zur Förderung von Einrichtungen in den Bereichen Kulturerbe, Sport und Freizeit sowie von sonstigen Einrichtungen

D.1.2.1 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Kultureinrichtungen und des Erhalts von Kulturerbe,

D.1.2.2 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen,

D.1.2.3 Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau sonstiger Infrastrukturen.

D.1.3 Beihilferelevante Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft

D.1.3.1 Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,

D.1.3.2 Vorhaben zur Schaffung neuer oder zur Modernisierung bestehender Gästezimmer, Ferienwohnungen oder -häuser zum Zwecke der touristischen Vermietung.

D.1.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

D.1.4.1 Investitionen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes,

D.1.4.2 Investitionen zur alleinigen Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen,

D.1.4.3 Vorhaben, die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Berufsschulen oder Schulen des Sekundarbereichs I und/oder II betreffen,

D.1.4.4 Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse gemäß Artikel 13 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 ist, sowie in Anlagen und technische Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung, die durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) oder das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils geltenden Fassung begünstigt werden können,

D.1.4.5 Auf- und Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangeboten sowie der Neubau und Umbau vorhandener baulicher Anlagen für gemeinschaftliche Wohnformen mit ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten, wenn eine öffentliche Förderung nach § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfolgt oder erfolgen könnte,

D.1.4.6 Neubau oder Um-/Ausbau von Mietwohngebäuden und Neubau von Wohneigentum,

D.1.4.7 Innenausbau zu Wohnzwecken,

Innenausbau zu Wohnzwecken ist nur förderfähig bei Revitalisierung ungenutzter und leerstehender ortsbildprägender Gebäude, die nach Abschluss der Maßnahme durch die oder den Antragstellenden oder einen Verwandten ersten Grades als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Folgende Ausgaben für den Innenausbau sind gemäß DIN 276 nicht förderfähig:

- baukonstruktive Einbauten (Kostengruppe 370),
- nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470),
- Ausstattung (Kostengruppe 600).

D.1.4.8 Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher,

D.1.4.9 Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,

D.1.4.10 Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen,

Gemeindestraßeninfrastruktur ist nur förderfähig, wenn es sich nicht um eine verkehrswichtige öffentliche Straße gemäß § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) oder die Erhaltung von Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr in kommunaler Baulast im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2021) in der jeweils geltenden Fassung handelt und das Vorhaben

- Teil eines integrierten Vorhabens ist oder
- einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der RES formulierten Ziele aufweist oder
- sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

D.1.4.11 Überregionale Radwege gemäß Anlage 3 zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - in der jeweils geltenden Fassung,

D.1.4.12 Vorhaben nach den Nummern D.1.2 und D.1.3, welche in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, sowie Vorhaben, die unter die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 144 bis 165 AGVO fallen,

D.1.4.13 Vorhaben, deren Gesamtkosten 20 Millionen Euro übersteigen.

D.2 Zuwendungsempfänger

D.2.1 Für Vorhaben nach den Nummern D.1.1 und D.1.2

D.2.1.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen.

D.2.1.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nummer D.1.2 sind Antragstellende, wenn es sich bei den Antragstellenden nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Ausgenommen von der Förderung nach Nummer D.1.2 sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

D.2.2 Für Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft nach Nummer D.1.3

D.2.2.1 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.

D.2.2.2 Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung, Anhang I (Empfehlung 2003/361/EG) entsprechen.

Landwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen“.

D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

D.3.1 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie des Leerstandes von Gebäuden ist im Zusammenhang mit einer Investition vorrangig vorhandene Bausubstanz zu nutzen. Bei Neubau ist darzulegen, warum kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht und/oder genutzt werden soll.

D.3.2 Für Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein tragfähiges Nutzungskonzept vorzulegen. Das schließt ein Bewirtschaftungs- und Betreiberkonzept ein. Für Vorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft sind zusätzlich eine Rentabilitätsvorschau und gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen vorzulegen.

D.3.3 Es ist eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten vorzulegen und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung nachzuweisen.

D.3.4 Von Antragstellenden ist der Nachweis des Eigentums und/oder des uneingeschränkten Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung und/oder die Erweiterung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung durch einen Grundbuchauszug nachweisen.

D.3.5 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude oder zum Erhalt des Kulturerbes sind zuwendungsfähig, wenn diese sich durch ihren baukulturellen Wert oder durch ihr Erscheinungsbild auf das Ortsbild in besonderem Maße auswirken und vor 1960 erbaut wurden oder denkmalgeschützt sind.

D.3.6 Der alleinige Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen Anlagen und Wohnbauten im Innenbereich des Ortes (Nummer D.1.1.7) ist zuwendungsfähig, wenn diese nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähig sind, derzeit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt, nach dem Abriss eine Folgenutzung (auch Freifläche) für mindestens fünf Jahre gewährleistet wird und - soweit zutreffend - Belange des Denkmalschutzes beachtet werden. Der Rückbau im Zusammenhang mit Neubau von Wohngebäuden ist gemäß Förderabschluss nach Nummer D.1.4.6 nicht zuwendungsfähig.

D.3.7 Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.1

Jährlich werden mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt.

D.3.8 Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.2

- Das Vorhaben steht mehreren Nutzenden zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen.
- Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau und/oder Betrieb der Infrastruktur durch Dritte hat zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung des Vergaberechts zu erfolgen.
- Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese nicht ausschließlich von einer oder einem einzigen Profisportnutzenden genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende entfallen jährlich mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten.
- Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Einrichtungen, die insbesondere mehrere Kultur- und Freizeitdienstleistungen innerhalb einer Einrichtung anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.

D.3.9 Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.3

- Die Infrastruktur steht interessierten Nutzenden zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung.
- Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis entspricht dem Marktpreis.
- Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
- Es handelt sich nicht um eine gewidmete Infrastruktur (Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist).

D.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Für Vorhaben nach den Nummern D.1.1 und D.1.2

bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben

- und nicht mehr als 2 Millionen Euro bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.
- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.3 darf die Zuwendung nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Die Höhe des Fördersatzes sowie die maximale Höhe der Zuwendung werden von der LAG festgelegt.

Für Vorhaben gemäß Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten⁴ erfolgt die Bestimmung

der förderfähigen Ausgaben auf Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015.

D.4.2 Für Vorhaben nach Nummer D.1.3

bis zu 65 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro.

Die Höhe des Fördersatzes sowie die maximale Höhe der Zuwendung wird von der LAG festgelegt.

D.4.3 Es ist eine kumulative Förderung in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Mittel der Europäischen Union handelt. Die Gesamtsumme der Zuwendungen darf 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

D.4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung von Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, diese umfassen insbesondere

- Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen einschließlich einer anschließenden dreijährigen Herstellungspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Zeitraum der Durchführung des Vorhabens),
- Ausgaben für Maschinen, technische Anlagen sowie Einrichtungen,
- allgemeine Aufwendungen, insbesondere Ausgaben für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig,
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und
- Ausgaben für IT- und softwaregestützte Lösungen.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1.1, D.1.1.3 und D.1.1.6 sind baukulturelle, architektonische und städtebauliche Gesichtspunkte mit der umliegenden Bebauung zu beachten.

D.5.2 Spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises sind für Vorhaben im Bereich der Beherbergung nach Nummer D.1.3.2 von der oder dem Zuwendungsempfangenden die Nachweise der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Nutzung geeigneter Vermarktungswege vorzulegen. Innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung ist der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren, dass die Einrichtung klassifiziert ist.

⁴ Aktuelle Informationen zur Höhe der Einheitskosten sind unter Förderung LEADER | MLUK verfügbar.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer**7 Verfahren****7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einzureichen. Anträge haben dabei die Mindestanforderungen des digitalen Antragsformulars zu erfüllen (alle erforderlichen Angaben und Anlagen müssen vorliegen und vollständig sein). Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.1.2 Das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben ist in den RES geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen LAG. Das Auswahlverfahren durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein. Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten nach dem positiven Beschluss der LAG (Nummer 4.3) einzureichen. Fristbeginn ist der Tag nach der Beschlussfassung. Voten verlieren nach Ablauf dieser Frist ihre Gültigkeit.

7.1.3 Der förderunschädliche Vorhabenbeginn wird abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde inklusive positivem Beschluss nach Nummer 4.3 zugelassen. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der oder des Antragstellers, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde, das LELF, entschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag hat die oder der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.3.2 Für Vorhaben, bei denen die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben auf Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015 erfolgt, sind durch die oder den Zuwendungsempfänger mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise für die Umsetzung des (Teil-)Vorhabens einzureichen.

7.3.3 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

7.4.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben, Pauschalbetrag etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie einzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.5.3 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.6 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

7.6.1 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategie-

plans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

7.6.2 Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab beziehungsweise hebt die Bewilligung ganz auf, wenn die oder der

- Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht beziehungsweise vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

7.6.3 Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

7.6.4 Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausbezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.6.5 Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen beziehungsweise vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß beziehungsweise die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle beziehungsweise Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mit-

leidenschaft zieht beziehungsweise eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;

- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrages nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod der oder des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit der oder des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsbehörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die oder der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7.7 Veröffentlichungspflicht

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen - von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

Staatliche Beihilfen | BMEL (<https://www.bmel.de>)

mindestens einmal jährlich veröffentlicht werden.

Informationen über jede Zuwendung nach den Artikeln 53, 55 und 56 AGVO von über 500 000 Euro werden auf der Beihilfentransparenzwebsite (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABl. S. 1045), die zuletzt durch den Erlass vom 28. September 2021 (ABl. S. 811) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage**Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen****Teil 1 - Beizufügende Anlagen****Mindestanforderungen (siehe Nummer 7.1 der Richtlinie)**

Votum der LAG zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie (siehe Förderung im Bereich Ländliche Entwicklung / Förderung LEADER)

Nachweis zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform:

Bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

- Registerauszug,
- Statut,
- Satzung,

bei Unternehmen

- Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag, GbR-Vertrag,
- Gewerbeanmeldung.

Nachweise bei Bauvorhaben:

- Bau- und/oder Raumprogramm, Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens, Ausführungsart (einschließlich Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung (wenn nichtzutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist).

Gesamtkosten:

Bei Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 3. Ebene inklusive Menge und Einzelpreise),
- und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

ohne Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten, zum Beispiel durch Vorlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben.

Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:

Kommunale Antragstellende:

- Auszug aus bestätigtem Haushaltsplan,

- Stellungnahme und Zustimmung der Kommunalaufsicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt,
- Bestätigung der Kommunalaufsicht, wenn sich die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung in Haushalts-sicherung befindet.

Sonstige Antragstellende:

- Kontoauszug der oder des Antragstellenden oder
- Bestätigung der Hausbank oder
- Kreditvertrag/Kreditvorvertrag.

Eigentumsnachweis:

- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag

beziehungsweise

- Nachweis des Verfügungsrechts (Verträge).

Erklärungen/Bestätigungen:

- Bei Vorhaben nach den Nummern B.1.1 und B.1.2 der Richtlinie:

aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:

Erklärung, dass die oder der Antragstellende der Definition „Klein- bzw. Kleinunternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entspricht (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2 der Richtlinie:

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Einsatz eines Bevollmächtigten:

Vollmacht, sofern die Beantragung durch den Vertretungsberechtigten oder die Vertretungsberechtigte erfolgt.

- Bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten:

ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung entweder

- durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes

oder

- durch eine Erklärung eines externen Steuerbüros beziehungsweise eines externen Wirtschaftsprüfungsbüros (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist

auch eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes möglich).

Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn zutreffend)

Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 bis D.1.3:

- Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten des Landkreises.

Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 und D.1.2:

- Stellungnahmen des Landkreises zur Schulentwicklungsplanung oder zur Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Kinder-/Jugendeinrichtungen,
- Dokumentation der Ortsbildprägung.

Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:

- Rentabilitätsvorschau und wenn vorhanden die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen.

Hinweis: Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

Teil 2 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme an ein Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme und
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt - unabhängig von seiner Rechtsform - jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine

Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen beziehungsweise Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,
- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen et cetera.

Eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- nichtwirtschaftliche Tätigkeit
- Lokalität/keine Handelsbeeinträchtigung
- keine Begünstigung von Eigentümer, Betreiber oder Endbegünstigten.

Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung (Nummer D.1.1 der LEADER-Richtlinie)¹

a) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

Vorhaben des Staates als „Öffentliche Hand“:

Dies betrifft unter anderem die Errichtung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen beziehungsweise allgemeiner Infrastruktur. Der Zugang muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.

- Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur (Nummer D.1.1.1 der Richtlinie), unter anderem
 - Straßen, Geh-/Radwege,
 - Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze,
 - Grün im öffentlichen Bereich inklusive Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörige bauliche Anlagen.
- Nicht einnahmeschaffende touristische öffentliche Infrastruktur (Nummer D.1.1.2 der Richtlinie), unter anderem
 - Wander-, Rad-, Reitwege, Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade, Kurparks und Kurparkwege, Promenaden,
 - unentgeltliche Park-/Rastplätze, öffentliche Toiletten,
 - unentgeltliche touristische Informationszentren und ähnliche Einrichtungen,
 - unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwander- rastplätze, Seebrücken,
 - Schwimmsteganlagen, Badestellen und Wassertretanlagen,

¹ **Grundlage:** Notion of state Aid - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Skiloipen, Rodelstrecken, Skaterwege, Naturbühnen, Gradierwerke.

Vorhaben zur Förderung der öffentlichen Bildung, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden.

Kinder- und Jugendeinrichtungen (Nummer D.1.1.4 der Richtlinie), wie Grundschulen, Schulhorte, Kindertagesstätten et cetera, welche überwiegend staatlich finanziert sind.

Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen.

Vorhaben zur Finanzierung von Kultur oder dem Erhalt des kulturellen Erbes (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie), wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine gegebenenfalls kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen.

Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung beziehungsweise einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (weniger als 50 Prozent) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. Das betrifft unter anderem nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:

- Kleindenkmalen wie Ehrenmalen, Gedenksteinen, Grenzsteinen, Wegkreuzen, Monumenten et cetera,
- Kirchen, Klöstern,
- archäologischen Stätten und/oder Denkmalen.

Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs einschließlich Straßen und Wege (Nummer D.1.1.8 der Richtlinie):

- Verbindungswege und Wirtschaftswege,
- Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
- Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzung),
- sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- und Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.

Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung (nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit der oder des Zuwendungsempfängenden), wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese als Nebentätigkeit angesehen werden kann und nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur² für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

² Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina usw.).

b) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung

Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine rein lokale Maßnahme handelt.

Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):

- Waren oder Dienstleistungen in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten werden,
- nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
- es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.

Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiet, Ortsteil[e] einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie), können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 km vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbereich zu Polen befinden.

Zu den beihilfefreien Vorhaben aufgrund Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung zählen insbesondere:

- Begegnungszentren für die örtliche Bevölkerung, wie Jugend- und Seniorenclubs oder Vereins- beziehungsweise Dorfgemeinschaftshäuser (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur, wie unter anderem traditionelles Brauchtum und Handwerk, Heimat-/Dorfmuseum (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Freizeit- und Naherholungseinrichtungen mit Grundaustattung ohne überregionale Bedeutung (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Vorhaben des Breitensports (ausschließlich Freizeitsport) (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes oder Ensembles (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie),
- Abriss³ oder Teilabriss kommunaler Bausubstanz im Innenbereich (Nummer D.1.1.7 der Richtlinie),
- sonstige Vorhaben, die lokal beziehungsweise regional wirken (unter anderem Nummer D.1.1.5 der Richtlinie).

c) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund Ausschluss einer Beihilfestatue auf der Eigentümer-, Betreiber- und Endnutzerebene

Bei Infrastrukturvorhaben kann die Gewährung eines Vorteils auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

³ Abriss = Revitalisierung von öffentlichem Gelände (Erschließung beziehungsweise Baureifmachung von Grundstücken), Schaffung von Bauland im Innenbereich - Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung).

Bei Infrastrukturvorhaben gibt es oft mehrere Arten von Beteiligten. Etwaige staatliche Beihilfen für solche Vorhaben können der Förderung des Baus einschließlich Ausbau oder Verbesserung (Eigentümerebene), des Betriebs (Betreiberebene) oder der Nutzung (Endnutzerebene) der Infrastruktur dienen.

Kann auf allen drei Ebenen eine Begünstigung (Gewährung eines Vorteils) ausgeschlossen werden, so handelt es sich um ein beihilfefreies Vorhaben. Um die Beihilfefreiheit eines Vorhabens zu gewährleisten, sind Wertabschöpfungsklauseln bei Betriebsgewinnen, getrennte Buchführung, Ausschreibung zur Nutzung der Infrastruktur sowie Marktpreis zu beachten.

Beihilferelevante Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität (Nummern D.1.2 und D.1.3 der LEADER-Richtlinie)

Eine Unterstützung von Vorhaben, die nicht als beihilfefrei im oben genannten Sinne anzusehen sind, erfolgt gemäß Artikel 19 b, 53, 55 oder 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderausschlüsse gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sind zu beachten⁴.

Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Kultureinrichtungen und Erhalt von Kulturerbe (Nummer D.1.2.1 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 53 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben im Bereich des materiellen Kulturerbes, wie Denkmäler, historische Stätten und Gebäude mit überregionalem Einzugsbereich,
- Museen, Kulturzentren, Freilichtbühnen und Theater mit überregionalem Einzugsbereich.

Die Kosten für Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der Kulturinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten (zum Beispiel Zahl der Veranstaltungen) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen (Nummer D.1.2.2 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeiteinrichtungen zählen insbesondere:

- überregionale Freizeit- und Begegnungszentren sowie multifunktionale Allwetterplätze,

- entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- Kletterhallen, Hochseilgärten, Baumkronenwege, Sommerrodelbahnen, Schwimmbäder et cetera mit überregionalem Einzugsbereich.

Die oben genannten Einrichtungen müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zur Verfügung stehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Senioren) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden beansprucht werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau lokaler Infrastrukturen (Nummer D.1.2.3 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbrauchende leisten.

Beispiele sind:

- Informationszentren und ähnliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit,
- wirtschaftliche Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich,
- sonstige Infrastruktur für Unternehmen (Gebäude, Straßen, Wege et cetera).

Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Senioren) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Gewidmete Infrastrukturen⁵ sind im Rahmen der Freistellung nach Artikel 56 AGVO nicht förderfähig.

⁴ [EUR-Lex - 0802_4 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01) beziehungsweise. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01>

⁵ Maßgeschneiderte Infrastruktur, die ausschließlich auf die Bedürfnisse eines Unternehmens oder einer bestimmten Unternehmensgruppe ausgerichtet ist und so weit in Bezug auf diese individualisiert ist, dass ihre Nutzung durch andere nicht möglich ist. Eine gewidmete Infrastruktur ist damit ein Gegenpol zu Infrastrukturen, die der gesamten Bevölkerung (öffentliche Infrastruktur) oder einer großen Gruppe von Nutzern (frei zugängliche Infrastruktur) zugeteilt kommen.

Investitionsvorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft (Nummer D.1.3 der Richtlinie)

Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung unmittelbar zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei, so sind die Bestimmungen laut Artikel 19 b AGVO relevant.

Dies betrifft:

- Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,
- Vorhaben zur Schaffung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Gästezimmer oder Ferienwohnungen zum Zwecke der Privatzimmervermietung.

Zuwendungsempfangende müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I AGVO entsprechen (sogenannte KMU-Regelung).

Die Einstufung eines Unternehmens als Kleinst- oder Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeitende	Umsatz oder Bilanzsumme	
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen zu berücksichtigen (vergleiche Anhang I Artikel 3 AGVO):

- Ein Antragsteller, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist beziehungsweise weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit- und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihrem Anteil an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Hinweis:

Als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vergleiche Anhang I Artikel 3 Absatz 4 AGVO).

Teil 3 - Begriffsbestimmungen

Barrierefreies Bauen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen, barrierefrei sein.

Dies gilt insbesondere für:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Beherbergungseinrichtungen und deren Klassifizierung

Mit Erhalt der Zuwendung verpflichtet sich die oder der Antragstellende des Vorhabens die Einrichtung innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung zu klassifizieren.

Ferienhäuser/-wohnungen sowie Privatzimmer bis 8 Betten:

- Klassifizierung erfolgt über den Deutschen Tourismusverband
→ Qualität → Sterneunterkünfte

Gästehäuser, Gasthöfe, Pensionen mit mehr als 8 Betten und nicht mehr als 20 Zimmern (G-Klassifizierung):

- Klassifizierung erfolgt über den DEHOGA Brandenburg
→ Klassifizierung → G-Klassifizierung → Kriterien der G-Klassifizierung
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie G★)

Hotels beziehungsweise alle Beherbergungsbetriebe mit mehr als acht Betten, die einen eindeutigen Hotelcharakter aufweisen:

- Klassifizierung erfolgt über den DEHOGA Brandenburg
→ Klassifizierung → Deutsche Hotelklassifizierung → Kriterienkatalog
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie ★)

Zielgruppenorientiert kann jede oder jeder Anbietende für sich selbst entscheiden, welche Klassifizierung/Zertifizierung ihr oder ihm einen Mehrwert bringt. Eine Übersicht empfohlener Klassifizierungen finden Sie auf folgenden Seiten und die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen:

- der Brandenburger Tourismusakademie
- des Deutschen Tourismusverbandes
- des Verbandes pro agro

Regionale Tourismusverbände:

<http://www.ltv-brandenburg.de/verbandspartner/regionalverbände.html>

Für Ferienhäuser/-wohnungen, Privatzimmer bis 8 Betten:

pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e. V.

Gartenstraße 1 - 3

14621 Schönwalde-Glien

Tel: 033230 2077-24

E-Mail: deponete@proagro.de

Für G- und Hotelklassifizierung:

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH
Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
Tel: 0331 8700620
E-Mail: farthmann@gehoga.de

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Ersatzbeschaffungen

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitätserweiterung).

Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß Viertem Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten des Arbeitsplatzes, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung et cetera werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben gefördert.

Das beinhaltet unter anderem auch Miete/Pacht der Arbeits-/Büroräume inklusive umlagefähige Betriebskosten, Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inklusive Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke, Ausgaben für Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik, Qualifizierungskosten, Dienstreisekosten.

Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) gefasst.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuervergünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, also steuerbegünstigte Zwecke, verfolgt werden). Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional - das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt - angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Innerörtliche kommunale Infrastruktur

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Kooperationsprojekt

Die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten soll sich nicht auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden.

Mehrfunktionshäuser

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Personalausgaben

Als Personalkosten können Ausgaben für projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten anerkannt werden (zum Nachweis und zur Prüfung zur Angemessenheit sind Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise et cetera einzureichen).

Hinweise zur Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden):

Gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf die oder der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Profisport

Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob zwischen dem Profisportler/der Profisportlerin und dem betreffenden Sportverband ein formeller Arbeitsvertrag geschlossen wurde), bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers/der Sportlerin ausmacht.

Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Ausgleich betrachtet (Artikel 2 Nummer 143 AGVO).

Publikationen

Publikationen im Sinne dieser Richtlinie sind papiergebundene Druckerzeugnisse, audiovisuelle Medien, elektronische Publikationen und Filmmedien. Zeitungsartikel et cetera gehören nicht hierzu.

Regionalmanagement

Die Personalstärke und Qualifikation des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie, der Einwohnenden-Zahl und der Größe der LEADER-Region sowie der Höhe des Budgets und dem Umfang der daraus resultierenden Aufgaben angemessen sein. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements sind mindestens 2,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) mit dementsprechender Qualifikation (unter anderem abgeschlossenes [Fach-]Hochschulstudium, Studium im Bereich der Regionalentwicklung, Geografie oder verwandten Fachgebieten oder Referenzen et cetera) nachzuweisen.

Regionale Partnerschaften haben als Öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß Nummer 3.1 ANBest-EU die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und im Einzelnen zu beachten. Auf den Leitfaden „Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ wird verwiesen.

Gemäß Nummer 1.3 der derzeit gültigen ANBest-EU darf die regionale Partnerschaft als Zuwendungsempfängerin ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können, unter anderem:

- Reisekosten (zum Beispiel Fahrkarten, Hotel),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau et cetera),
- Kosten für externe Experten/Expertinnen beziehungsweise Dozenten/Dozentinnen.

Touristische öffentliche Infrastruktur

Vorhaben zur Entwicklung touristischer Potenziale in der Region, wenn diese kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und keine weitere mit der Einrichtung zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist. Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Vergabe

Informationen zu Bestimmungen hinsichtlich Vergabe von Aufträgen können unter ELER Brandenburg | MLUK und den Kontaktdaten zur Beratungsstelle für Vergaberecht für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten eingesehen werden.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Siehe Informationen unter Förderung LEADER | MLUK.

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz aufweisen.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2023

Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 33 sowie Flur 7, Flurstücke 27 und 44 und in der Gemarkung Waterloo, Flur 3, Flurstück 77 vier Windenergieanlagen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, wird die

Änderungsgenehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die geplanten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken

in: 19357 Karstädt

WEA 1: Gemarkung Karstädt Flur 7 Flurstück 44

WEA 2: Gemarkung Waterloo Flur 3 Flurstück 77

WEA 3: Gemarkung Karstädt Flur 7 Flurstück 27

WEA 4: Gemarkung Karstädt Flur 6 Flurstück 33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern (Typenänderung von vier WEA des Typs Vestas V162-5.8 MW auf den Typ Vestas V162-6.2 MW).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich
 - der Zulassung der Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO (Reduzierung auf Projektionsfläche 81,12 m).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **3. August 2023 bis einschließlich 16. August 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger

Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,

- Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt, Zimmer 215.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: 033201 442-551 oder per E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Karstädt: während der unter <https://www.gemeinde-karstaedt.de> angegebenen Sprechzeiten unter der Telefonnummer 038797 77202.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2023

Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstücke 21, 25 und 45/1 drei Windenergieanlagen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, wird die

Änderungsgenehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die geplanten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken

in: 19357 Karstädt

WEA 5: Gemarkung Karstädt Flur 6 Flurstück 45/1
WEA 6: Gemarkung Karstädt Flur 6 Flurstück 25
WEA 7: Gemarkung Karstädt Flur 6 Flurstück 21

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern (Typenänderung von vier WEA des Typs Vestas V162-5.8 MW auf den Typ Vestas V162-6.2 MW).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:
 - Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich
 - der Zulassung der Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO (Reduzierung auf Projektionsfläche 81,12 m).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 3. August 2023 bis einschließlich 16. August 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt, Zimmer 215.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: 033201 442-551 oder per E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Karstädt: während der unter <https://www.gemeinde-karstaedt.de> angegebenen Sprechzeiten unter der Telefonnummer 038797 77202.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2023

Die Firma Rock Tech Guben GmbH, Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03172 Guben, Forster Straße 85 in der Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstück 280 einen Lithiumhydroxid-Konverter zu errichten und zu betreiben. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 4.1.14 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit 2.2 V, 3.1 GE und 9.11.1 V sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die jährliche Produktionskapazität des Lithiumhydroxid-Konverters soll 24 000 Tonnen Lithiumhydroxid betragen. Als Nebenprodukte werden pro Jahr zusätzlich 215 000 Tonnen Aluminiumsilikat, 36 100 Tonnen Gips und 47 400 Tonnen Natriumsulfat produziert.

Die Hauptanlage ist für einen kontinuierlichen Betrieb mit sieben Tagen/Woche und 24 Stunden/Tag konzipiert. Es entstehen mehrere Gebäudekomplexe mit Höhen von bis zu 42 m und Längen bis zu 152 m.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen drei Betriebseinheiten mit folgenden Verarbeitungsschritten:

1. Rohstoffanlieferung (Spodumen), Verarbeitung zu Lithiumsulfat-Lösung
 - Die Anlieferung von 197 000 Tonnen Spodumen (Erz) pro Jahr (maximal 1 300 Tonnen/Tag) erfolgt per Bahn in geschlossenen Waggons.
 - Die Annahme, der innerbetriebliche Transport und die Lagerung des Spodumens sind komplett eingehaust.
 - Die Verarbeitung des Rohmaterials erfolgt durch mehrere physikalische und chemische Prozesse (Kalkzinierung, Zerkleinerung, Säureröstung, Laugung/Neutralisation, Entfernung von Verunreinigungen durch Ausfällung und Filterung).
2. Lithiumhydroxid-Verarbeitung
 - Dreistufige Lithiumhydroxid-Kristallisation
 - Trocknung
 - Verpackung
3. Versorgungseinrichtungen
 - Hochspannungsanlage
 - Stromversorgung
 - Leitwarte, Prozesssteuerung
 - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
 - Drucklufterzeugung
 - Erdgasversorgung und Gaszähler
 - Dampfversorgung und Kondensat.

Die Anlage wird über die Städtische Werke Guben GmbH mit Wasser sowie über die Energieversorgung Guben GmbH mit Strom und Erdgas versorgt. Verkehrsanbindungen sind mittels Straße und Bahnanschluss geplant.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2025 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine zweite Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Diese umfasst die Errichtung der Produktionsanlagen sowie den Betrieb der gesamten Anlage.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind einen Monat vom **9. August 2023 bis einschließlich 8. September 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen zeitgleich bei

folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Guben, Gasstraße 4, Service-Center in 03172 Guben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Guben:
Telefon: 03561 6871-0
oder per E-Mail: service-center@guben.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe, einen Schalltechnischen Bericht, ein Schwingtechnisches Gutachten, eine Sachverständigenstellungnahme zum Geruch, eine Stellungnahme zu Lichtemissionen, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, eine Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender, versauernder und Metall-Einträge in FFH-Lebensräume im Wirkraum der geplanten Lithium-Fabrik Guben und eine FFH-Vorprüfung „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. August 2023 bis einschließlich 9. Oktober 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00422** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de sowie
- bei der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: einwendungen@guben.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine

form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **23. November 2023 um 10 Uhr in der Alten Färberei, Straupitzstraße 7 - 8 in 03172 Guben**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2023

Der Firma Ventus Bürgerstrom Baumgarten Nr. 82 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf Ortsteil Sieversdorf wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 58 eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer maximalen Spitzenhöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben (Az.: G00521).

Die Genehmigungsentscheidung (Reg.-Nr.: 003.00.00/21) und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Ventus Bürgerstrom Baumgarten Nr. 82 GmbH & Co. KG in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) in 17291 Schenkenberg, Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 58 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (BST-Nr.:207310350000/0001).

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 154,97 m auf 81,12 m)
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 3. August 2023 bis einschließlich 16. August 2023** bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, Verwaltungsgebäude Raum 3 in 17326 Brüssow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsver-

fahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Munitionsdelaborierung in 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 1. August 2023

Die Firma Spreewerk Lübben GmbH, Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald), beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Börnichen 99 in der Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstücke 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15/1, 16, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146, 147, 152, 153 eine Anlage zur Delaborierung von Munition und Gegenständen mit Explosivstoffen einschließlich Verbrennung und Lagerung von Explosivstoffen wesentlich zu ändern.

Im bestehenden und genehmigten Betrieb werden Munition, Feuerwerkskörperabfälle, andere Explosivabfälle und explosive Bauteile (zum Beispiel aus Airbags) verwertet und soweit wie möglich für eine Wiederverwendung aufbereitet beziehungsweise am Standort selbst wiederverwendet. Hierzu werden die Munition und Gegenstände mit Explosivstoffen zunächst zerlegt und die darin enthaltenen Explosivstoffe entnommen. Die entnommenen Explosivstoffe können anschließend überwiegend recycelt werden. Ein Teil der Explosivstoffe kann direkt vor Ort zur Herstellung von Treibladungen eingesetzt werden. Explosivstoffe, die sich nicht für die Rückführung in den Wirtschaftskreislauf eignen, werden in der Thermischen Vernichtungsanlage (ThVA) in einem erdgasbefeuerten Drehrohrofen verbrannt und dadurch unschädlich gemacht. Die dabei entstehenden Abgase werden über ein mehrstufiges Abgasreinigungssystem gereinigt und anschließend über den bestehenden Schornstein abgeführt.

Die Durchsatzkapazität der bestehenden Gesamtanlage ist mit 11 000 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse (NEM) pro Jahr genehmigt. Nur ein geringer Anteil hiervon, bis zu 668 Tonnen NEM pro Jahr werden in der ThVA verbrannt. Die zugelassene Lagerkapazität in mehreren Bunkeranlagen und Lagergebäuden beträgt 160 Tonnen NEM.

Künftig soll die vorhandene ThVA auch zur thermischen Behandlung von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) dienen. Dazu werden die Batterien nach Erfordernis zunächst sortiert, entladen und zerlegt. Anschließend werden sie in der ThVA thermisch behandelt. Dabei werden alle organischen Stoffe aus den Batterien verbrannt. Die Verbrennungsrückstände enthalten zahlreiche wertvolle Metalle und Metallverbindungen, die für

die weitere Behandlung zur Rückgewinnung dieser Metalle an externe Betriebe abgegeben werden. Verfahrenstechnische Änderungen an der ThVA sind dafür nicht erforderlich.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- künftige thermische Behandlung gefährlicher Abfälle (Lithium-Ionen-Alt-Batterien und vergleichbare Bauteile) von bis zu 55 Tonnen pro Tag beziehungsweise 20 000 Tonnen pro Jahr in der bestehenden ThVA einschließlich einer manuellen beziehungsweise teilautomatischen Vorbehandlung,
- Anpassungen von Eintrags- und Austragssystem des Drehrohrofens,
- die thermische Behandlung der LIB soll künftig Hauptanlage sein,
- Erweiterung der Positivliste (Abfallannahmekatalog),
- Erhöhung der Lagerkapazität der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 30 Tonnen auf 2 500 Tonnen durch die Errichtung einer neuen Lagerhalle,
- Erneuerung der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen im Gebäude 320 (Leitstand der ThVA),
- Ersatz der im Container überdachten Betriebstankstelle durch mobile Betankung auf dem Betriebsgelände.

Bei der Bestandsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 10.1 G und der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.1 X und Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der beantragten Änderung handelt es sich um Anlagen der Nummer 8.1.1.1 GE, der Nummer 8.11.2.1 GE und der Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.1.1 X der Anlage 1 des UVPG.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Darüber hinaus wurde für die neue Lagerhalle eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme ist im I. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom **9. August 2023 bis einschließlich 8. September 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 313 (Sekretariat des Fachbereichs Bauen und Stadtplanung) in 15907 Lübben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03546 20-2318 oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) unter der Telefonnummer 03546 79-2201 oder per E-Mail an stadtplanung@luebben.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem auch eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffen, wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit, Artenschutz und Natura 2000-Gebieten.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. August 2023 bis einschließlich 9. Oktober 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01322** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- beim Landkreis Dahme-Spreewald Umweltamt/untere Wasserbehörde, Reutergasse 12 in 15907 Lübben oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie

- bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Fachbereich Bauen und Stadtplanung, Poststraße 5 in 15907 Lübben oder per E-Mail an stadtplanung@luebben.de.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **29. November 2023 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald

**Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg:
„L 902 - Ersatz der Brücke über die Wublitz
bei Grube und Leest“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 27 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 7. Juli 2023

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 22. Juni 2023** (Gesch.-Z.: 212-31102/0001/025) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Landeshauptstadt Potsdam und in der Stadt Werder (Havel) vom 4. September 2023 bis zum 18. September 2023 (jeweils einschließlich) entsprechend der Bekanntmachung im jeweiligen Amtsblatt zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, deren Inhalt maßgeblich ist, wird keine Gewähr übernommen.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Planung umfasst den erforderlichen Ersatz der Brücke im Zuge der L 902 über die Wublitz (Bundeswasserstraße) in dem zur Landeshauptstadt Potsdam gehörenden Ortsteil Grube. Unmittelbar westlich der Brücke befindet sich der zur Stadt Werder (Havel) gehörende Wohnplatz (Siedlung) Leest. Neben der vorhandenen Brücke wird eine Behelfsbrücke zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs errichtet, die nach der Verkehrsfreigabe der Ersatzbrücke zurückgebaut wird.

Das Vorhaben ist mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Grube, Leest und Kartzow verbunden.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Träger des Vorhabens“), für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger des Vorhabens erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Bekanntmachung
 der Regionalen Planungsgemeinschaft
 Havelland-Fläming
 Vom 12. Juli 2023

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 [GVBl. I Nr. 19]).

Zur Region „Havelland-Fläming“ gehören nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 den

Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

vom 15. Juni 2023, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG beschlossen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bezieht sich auf die gesamte Region „Havelland-Fläming“ und beinhaltet zeichnerische sowie textliche Festsetzungen zur Nutzung der Windenergie (Errichtung von Windenergieanlagen).

Inhaltlich betrifft der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung im oben genannten Plangebiet.

Der mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Zusammen mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergie-nutzung 2027 werden darüber hinaus ergänzende Unterlagen mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen ausgelegt, welche zweckdienlich zum Verständnis der Planung sind. Es handelt sich um folgende Materialien:

1. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage)
2. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöflichkeit)
3. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten
4. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
5. Erläuterungskarte 1: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.4
6. Erläuterungskarte 2: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.5
7. Erläuterungskarte 3: Ermittlung der Gebiete, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommen
8. Erläuterungskarte 4: Vorranggebiete und Potenzialflächen
9. Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhalts-ermittlungen und Bewertungen
10. Liste der Geodaten

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie-nutzung 2027 wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Unterlagen

vom 10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023

bei den nachfolgend benannten Stellen während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65, 1. OG, Sekretariat
14513 Teltow

Montag, Dienstag, Mittwoch 9 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 18 Uhr
Freitag 9 - 14 Uhr
Telefon: 03328 33540
E-Mail: info@havelland-flaeming.de

Landkreis Teltow-Fläming:

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Sachgebiet Kreisentwicklung
Dienstgebäude Zinnaer Straße 34, 2. OG, Raum 13
14943 Luckenwalde
Montag, Dienstag, Mittwoch 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 17.30 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr
Telefon: 03371 608-4111
E-Mail: Kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Kreisverwaltung
Sekretariat des Landrates, Raum 201
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Montag bis Donnerstag von 8 - 17 Uhr
Freitag von 8 - 14 Uhr
Telefon: 033841 91-243
E-Mail: jana.ebert@potsdam-mittelmark.de

Stadt Brandenburg an der Havel:

Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Haupteingang Foyer
14770 Brandenburg an der Havel
Montag: 8 - 12 und 13 - 15 Uhr
Dienstag: 8 - 12 und 13 - 17 Uhr
Mittwoch: 8 - 12 und 13 - 15 Uhr
Donnerstag: 8 - 12 und 13 - 15 Uhr
Freitag: 8 - 12 Uhr
Telefon: 03381 58-6122
E-Mail: bauleitplanung@stadt-brandenburg.de

Landeshauptstadt Potsdam:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Gesamtstädtische Planung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Raum 816
14467 Potsdam
Montag bis Donnerstag 9 - 17 Uhr
Freitag 8 - 14 Uhr
Telefon: 0331 289-2557
E-Mail: gesamtstaedtische-planung@rathaus.potsdam.de

Landkreis Havelland:

Die Unterlagen können in drei Bürgerservicebüros eingesehen werden:

Bürgerservicebüro Rathenow

Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

(Zufahrt über Hofeinfahrt Rosa-Luxemburg-Straße)
 Telefon: 03385 551-1210
 Fax: 03385 551-31210

Bürgerservicebüro Falkensee

Dallgower Straße 9
 14612 Falkensee
 (Gesundheitszentrum im 2. Obergeschoss)
 Telefon: 03321 403-6801
 Fax: 03321 403-36801

Bürgerservicebüro Nauen

Hamburger Straße 4
 14641 Nauen
 (Behindertenzugang über Haus-Nr. 3)
 Telefon: 03321 403-5888
 Fax: 03321 403-35888

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros:

Montag: 9 - 13 Uhr
 Dienstag: 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
 Freitag: 9 - 13 Uhr
 Samstag: 9 - 12 Uhr (je nach Dienststelle: Rathenow: 1. Samstag im Monat, Falkensee: 2. Samstag im Monat, Nauen: 3. Samstag im Monat)
 E-Mail: buergerservice@havelland.de.

Der Planentwurf mit seiner Begründung und der Umweltbericht sowie die ergänzenden Unterlagen können zudem auch **im Internet auf der Webseite**

<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>

eingesehen werden.

Vom

10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023

können zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen Stellungnahmen abgegeben werden.

Für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme können die oben genannten Kontaktmöglichkeiten einschließlich der E-Mail-Adressen genutzt werden. Unter anderem ist auch die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift in den oben benannten Auslegungsstellen möglich.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Teltow, den 12. Juli 2023

Mike Schubert

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 der Regionalversammlung

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

**Änderung der Wahlordnung
 zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer
 des Landes Brandenburg für die
 Satzungsversammlung vom 13. April 2018**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 32. ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juni 2023 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 beschlossen:

„I. Die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung, bei unveränderter Fortgeltung der Regelungen in den §§ 4, 5, 13 und 19, wird wie folgt neu gefasst:

„ALLGEMEINES

§ 1

Grundzüge

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191b BRAO).

(2) Ob die Wahl zur Satzungsversammlung als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird, entscheidet der Wahlausschuss unter Berücksichtigung des prognostizierten tatsächlichen und finanziellen Aufwandes sowie - im Fall der elektronischen Wahl - der Zuverlässigkeit des elektronischen Wahlsystems. Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

BRIEFWAHL

1. Vorbereitung der Briefwahl

§ 2

Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl; wählbar ist, wer nach Maßgabe der §§ 65, 66 BRAO in den Kammervorstand wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Wahlleiterin/den Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
- b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
- c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
- d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13) und
- e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4).

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,

- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
- e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich, über das Mitteilungsblatt bzw. das Rundschreiben der Kammer, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge in fortlaufender Nummerierung aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelferinnen/Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim

Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und der Betroffenen/dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Im Übrigen kann die Wahlhelferin/der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einer Wahlhelferin/einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgesehenen Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen. Die Kandidatin/der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 191b Abs. 3 BRAO

i. V. m. § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 191b Abs. 3 BRAO i. V. m. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Briefwahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Rechtsanwaltskammer Brandenburg in der Satzungsversammlung“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten und deren/dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jede/jeden im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahl-

zeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat, dass jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte gibt ihre/seine Stimme ab, indem sie/er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen/Bewerber, denen sie ihre/er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes i. S. d. § 13 dieser Wahlordnung bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 13 Beginn und Ende der Wahl

Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

§ 14 Wahlmodus

Die zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 15 Stimmauszählung bei Briefwahl

(1) Die beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksende-

umschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung der Absenderin/des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(5) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(7) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen der Wählerin/des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidatinnen/Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlags nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 16

Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelferinnen/Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, die/der jeweils nicht gewählte Kandidatin/Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Satzungsversammlung später ausscheidet.

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das Mitteilungs-

blatt bzw. das Kammerrundschreiben oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 18

Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief der Anfechtenden/dem Anfechtenden und derjenigen/demjenigen mitzuteilen, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisions sicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

ELEKTRONISCHE WAHL

§ 20

Grundsatzbestimmung

Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses die Wahl zur Satzungsversammlung als elektronische Wahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen ergänzend bzw. ersetzend zu den Bestimmungen unter 1. und 2. (Vorbereitung und Durchführung der Wahl, §§ 2 ff.):

3. Durchführung der elektronischen Wahl

§ 21

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
- b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
- c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
- d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.

(3) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 7. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der/des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 23 Beginn und Ende der Wahl

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die/der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 24 Störung der Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahl-

ausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 25 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abrechnen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wählerin/den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen.

Ihr/Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählerin/des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für

Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählerinnen/Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen nachweisen lassen; die Zertifizierung der Wahldienstleisterin/des Wahldienstleisters durch das zuständige Bundesamt gilt als ausreichender Nachweis. Externe Dienstleisterinnen/Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 26

Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.“

II. § 20 alter Fassung wird ersatzlos gestrichen.

III. § 21 alter Fassung wird zu § 27 neuer Fassung.

IV. Die Änderungen unter I, II und III treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.06.2023

- Siegel -

RAin Ellen Neugebauer
Vizepräsidentin

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2022

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 32. ordentlichen Kammerversammlung am 2. Juni 2023 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2022 beschlossen:

„I. Vor § 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die Abschnittsüberschrift

„ALLGEMEINES“

eingefügt.

II. Vor § 2 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die Abschnittsüberschrift

„BRIEFWAHL“

eingefügt und im Anschluss die vorhandene Kapitelüberschrift in

„1. Vorbereitung der Briefwahl“

geändert.

III. Vor § 11 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die vorhandene Kapitelüberschrift in

„2. Durchführung der Briefwahl“

geändert.

IV. Vor § 20 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die Abschnittüberschrift

„ELEKTRONISCHE WAHL“

eingefügt.

V. § 20 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Grundsatzbestimmung

Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen ergänzend bzw. ersetzend zu den Bestimmungen unter 1. und 2. (Vorbereitung und Durchführung der Wahl, §§ 2 ff.):“

VI. Vor § 21 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird die vorhandene Kapitelüberschrift in

„3. Durchführung der elektronischen Wahl“

geändert.

VII. Die Änderungen der Wahlordnung unter I., II., III., IV., V. und VI. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.06.2023

- Siegel -

RAin Ellen Neugebauer
Vizepräsidentin

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 20. Juni 2023

Aufgrund von § 5 Abs. 3, Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert am 23.09.2020, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, Satz 2, 8 Abs. 2, Satz 2, Ziffer 8, 18 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. I/23, Nr. 7), hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der „Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthöreergebühren,
- Ausbildungsgebühren

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten, insbes. für exmatrikulierte Studierende	5,00 - 10,00 €

5.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5,00 - 10,00 €
7.	Ausfertigung der Urkunden Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10.	verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig	10,00 €
		0,25 €
		0,50 €
12.	Akteneinsicht - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,13 €
		0,26 €
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
14.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4
Gasthörerengebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5
Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6
Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement	
- Gesamtstudium Abschluss M.A.	13.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Gesamtstudium Abschluss LL.M.	13.700,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Ermäßigung bei vorgängiger Mediationsausbildung (500,- pro Modul)	max. 1000,-
- Zusatzseminar 1. Studierende, Alumni, Mitarbeitende 2. externe Teilnehmende	390,- 490,-
- jedes weitere Semester	550,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	6.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.790,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	5.580,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	372,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	279,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	700,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	300,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
- ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-

Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-
Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“	
- Gesamtstudium	13.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	1.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgeld (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuaussstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthöregebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühren gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8

Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Stif-

tung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 und die Gebührenordnung vom 21.03.2023 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. September 2023, 9:00 Uhr** im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 6, Flur 162, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Alte Petersdorfer Straße, Größe: 1.662 m²
Postanschrift: ohne

Verkehrswert: 26.600,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage: mit einem desolaten alten (vermutlich Wochenendhaus) Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück im Außenbereich
Der Versteigerungsvermerk ist am 07.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 91/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 11. Oktober 2023, 9:00 Uhr** im Sitzungssaal 302, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 289** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 295, Gebäude- und Freifläche, Unland, Mühlenweg 5 a, Größe: 2.701 m²
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit einem Werkstattgebäude
Postanschrift: Mühlenweg 5 a, 15890 Vogelsang

Verkehrswert: 76.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 34/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 18. Oktober 2023, 9:00 Uhr** im Sitzungssaal 302, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Wiesenu Blatt 1907** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Brieskower Straße 22, Größe: 711 m²
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus
Postanschrift: Brieskower Straße 22, 15295 Wiesenu

Verkehrswert: 160.000,00 EUR
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Heizungsanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az: 3 K 31/21

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ e. V. - in Liquidation, Rubener Dorfstraße 49 a, 03096 Werben, ist mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Rolf Radochla
Rubener Dorfstraße 49 a
03096 Werben

Marlene Jedro
Leiper Dorfstraße 6
03222 Lübbenau OT Leipe

Der Verein Regionales Kooperationsnetzwerk Gesundheitstourismus Märkische Schweiz e. V., c/o Horst Egon Fittler, Berliner Straße 2, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), ist zum 7. September 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Horst Egon Fittler
Berliner Straße 2
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Joachim Kock-Fuchs
Weinbergsweg 20
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.